



SPEZIALARTIKEL • EU-Zahlungsrichtlinie • Mindestlohn • Familienpflegezeit

Welche Zukunft hat die Arbeitnehmerüberlassung?

Alle Unternehmen, die sich mit der Thematik der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigen – und das sind nicht nur die reinen Engineering-Dienstleister, sondern genauso Kundenbetriebe und Ingenieurbüros mit einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis – dürfen sich einer Sache in 2015 gewiss sein: die Thematik rund um die AÜ wird nicht leichter. Die große Koalition hat noch einige Änderungspläne in ihrem Gepäck. So wird darüber diskutiert, ob aus dem unbestimmten Begriff „vorübergehend“ im AÜG ein konkrete Höchstüberlassungsdauer werden soll. Weiteres Thema ist die zwingende Gewährung von Equal Pay nach 9 Monaten Überlassungsdauer. Wer

nun glaubt, sich durch die verstärkte Verwendung von Werk- und/oder Dienstverträgen anstelle der Arbeitnehmerüberlassung diesen Problemen entziehen zu können, sieht sich zum einen der diskutierten Einschränkung von Werk- und Dienstverträgen gegenüber und muss sich zum anderen der Tatsache bewusst sein, dass der Zoll als Kontrollbehörde der Agentur für Arbeit im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung in 2015 seine Kontrollen weiter verschärfen wird. Über die aktuellen Tendenzen und die Risiken für Verleiher und Entleiher halten wir unsere Kunden wie gewohnt auf dem Laufenden.



Sozialversicherungswerte 2015 – wie aktuell ist Ihre Kalkulation?

Haben Sie bei der Budgeterstellung für 2015 schon die neuen SV-Werte berücksichtigt?

Beitragsbemessungsgrenze KV+PV

Jährlich: 49.500,- Euro
Monatlich: 4.125,- Euro

Beitragsbemessungsgrenze RV + AV: alte Bundesländer:

Jährlich: 72.600,- Euro
Monatlich: 6.050,- Euro

neue Bundesländer:

Jährlich: 62.400,- Euro
Monatlich: 5.200,- Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE):

allgemeine: 54.900,- Euro
besondere: 49.500,- Euro

Die JAE betrifft die Frage, ab wann ein Mitarbeiter nicht mehr zwingend gesetzlich krankenversichert ist. Die besondere JAE gilt für alle Mitarbeiter, die bereits am 31.12.2002 privat krankenversichert waren.

AG-Zuschuss PKV:

Wenn der Mitarbeiter bei seiner privaten KV Anspruch auf Krankengeld hat, beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur privaten KV **301,13 Euro** ohne einen Anspruch auf Krankengeld: **288,75 Euro**

AG-Zuschuss zur privaten PV: **48,47 Euro**, in Sachsen: **27,84 Euro**

Die aktuellen Kalkulationsgrundlagen finden Sie weiter unten auf Seite 3

Tariferhöhung BAP und iGZ/AT-Grenze BAP

Da die beiden Arbeitgeberverbände der Zeitarbeit (BAP und iGZ) eine Verhandlungsgemeinschaft bei den Verhandlungen mit den Einzelgewerkschaften des DGB gebildet haben, gilt der Tarifabschluss inkl. Erhöhungen für beide Verbände gleich. Danach gelten ab dem 01.04.2015 neue Tarifgehälter (siehe Abb.). Ein großer Unterschied zwischen den

Verbänden besteht jedoch darin, dass der BAP gemäß § 1.3. seines Manteltarifvertrages abweichende Vereinbarungen mit den Mitarbeitern zulässt, wenn diese außertariflich beschäftigt sind. Das ist dann der Fall, wenn ihr Jahresgehalt den tariflichen Jahresverdienst der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigt. Danach liegt die AT-Grenze im Tarif-

gebiet West (BAP) im Jahr 2015 bei 42.240,- Euro brutto im Jahr oder 3.520,- Euro brutto im Monat. Die AT-Grenze im Tarifgebiet Ost (BAP) liegt im Jahr 2015 bei 37.560,- Euro brutto im Jahr oder 3.130,- Euro brutto im Monat.

Tarifgebiet West

Entgeltgruppe	bis	ab 1.1.2014	ab 1.4.2015
	31.12.2013		
		3,8%	3,5%
E1	8,19	8,50	8,80
E2	8,74	9,07	9,39
E3	10,22	10,61	10,98
E4	10,81	11,22	11,61
E5	12,21	12,67	13,11
E6	13,73	14,25	14,75
E7	16,03	16,64	17,22
E8	17,24	17,90	18,53
E9	18,20	18,89	19,55

Bild 1:
Tarifgehälter West 2015
Quelle: BAP

Tarifgebiet Ost (einschließlich Berlin)

Entgeltgruppe	bis	ab 1.1.2014	ab 1.4.2015
	31.12.2013		
		4,8%	4,3%
E1	7,50	7,86	8,20
E2	7,64	8,01	8,35
E3	8,93	9,36	9,76
E4	9,45	9,90	10,33
E5	10,68	11,19	11,67
E6	12,00	12,58	13,12
E7	14,01	14,68	15,31
E8	15,07	15,79	16,47
E9	15,91	16,67	17,39

Bild 2:
Tarifgehälter Ost 2015
Quelle: BAP

Was bedeutet der Mindestlohn für Ihr Unternehmen?

Ab dem 01.01.2015 ist der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde vorgeschrieben – die Kommentare in den Medien sind hinlänglich bekannt. Sind Sie fit für den Mindestlohn oder denken Sie, dass Sie auf der sicheren Seite sind, weil Sie Ihren Mitarbeitern mehr als 8,50 Euro pro Stunde zahlen?

Können Sie die folgenden Fragen beantworten?

- Gilt der Mindestlohn für Auszubildende?
- Was ist bei der Beschäftigung von Praktikanten zu beachten?

- Wann müssen Sie ein spezielles Arbeitszeitkonto führen?
- Wie sind Minijobs zu bewerten?
- Welche Aufzeichnungspflichten haben Sie als Arbeitgeber?
- Wann müssen Sie Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen?
- Haften Sie bei der Auftragsvergabe an andere Unternehmen auch für die Einhaltung des Mindestlohnes durch diese Unternehmen?

Sie konnten alles richtig beantworten? Herzlichen Glückwunsch! Dann ist es für Sie nicht weiter von Interesse, welche Folgen die Nichtbeach-

tung des Mindestlohnes hat. Sie sind sich bei einigen Fragen nicht sicher? Dann sollten Sie sich vor Augen führen, dass ab 2015 das Hauptzollamt unangekündigte Betriebsprüfungen durchführt. Bei konkreten Verdachtsmomenten müssen die Prüfer ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten; ebenso werden weitere Behörden wie Finanzamt, SV-Träger, Agentur für Arbeit etc. informiert. Bußgeld: bei Unterschreitung oder verspäteter Zahlung des Mindestlohns und bei der Auftragshaftung: bis 500.000 Euro bei sonstigen Verstößen: bis 30.000 Euro.

Übersicht über die Sozialversicherungsbeiträge 2015

	Gesamt	AG	AN
Krankenversicherung (alle gesetzlichen KK, bundesweit)	14,6% plus X	7,30%	7,3% plus X
Pflegeversicherung	2,35%	1,175%	1,175%
Kinderlosenzuschlag			0,25%
PV Sachsen		0,675%	1,675%
Kinderlosenzuschlag Sachsen			0,25%
Rentenversicherung	18,70%	9,35%	9,50%
Arbeitslosenversicherung	3,00%	1,50%	1,50%
Unfallversicherung	abhängig von Gefahrenklassen		
Insolvenzgeldumlage		0,15%	
Umlage U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)	verschieden nach Satzung der Krankenkasse		
Umlage U2	verschieden nach Satzung der Krankenkasse		
X = einkommensabhängiger Zusatzbeitrag des AN, wird von KK festgelegt, Durchschnitt in 2015 = 0,9 % (trägt AN allein)			

„Haben Sie schon Ihre Kalkulation angepasst?“

Der Arbeitgeber als Inkassostelle für Zusatzbeiträge

Die Beitragssatz zu der gesetzlichen Krankenversicherung ist von 15,5 % in 2014 auf 14,6 % in 2015 gesunken – an der Belastung der Arbeitgeber ändert sich dadurch vordergründig nichts: der AG-Anteil zur KV bleibt wie bisher bei 7,3 %. Kann sich jetzt der Arbeitnehmer freuen? Das hängt davon ab, ob die individuelle Krankenkasse des Mitarbeiters einen Zusatzbeitrag erhebt oder nicht und wie hoch ein möglicher Zusatzbeitrag ausfällt. Die Entscheidung darüber liegt allein bei der Krankenkasse. Für 2015 hat das Bundesgesundheitsministerium einen durchschnittlichen Beitragssatz von 0,9 % festgelegt;

der Zusatzbeitrag ist allein vom Arbeitnehmer zu tragen. Das Problem: der Zusatzbeitrag muss vom Arbeitgeber zusammen mit den übrigen SV-Beiträgen ermittelt und abgeführt werden. Das bedeutet Mehrarbeit und Haftungsrisiken für den Arbeitgeber: er muss ermitteln,

- ob die KK einen Beitrag erhebt,
- wie hoch dieser ist,
- ab wann er erhoben wird

Durch die Einbindung in den Gesamt-SV-Beitrag ist der Zusatzbeitrag beitragsrechtlich allein „Schuld“ des Arbeitgebers, der dadurch zum vollwertigen Haftungsschuldner der Krankenkassen wird.

„Der Arbeitgeber als Inkassobüro für die Krankenkassen – welches Haftungsrisiko birgt der neue Zusatzbeitrag der Krankenkassen für Ihr Unternehmen?“

Jahresmeldungen 2015

Welche Termine und Meldefristen sind in 2015 zu beachten?

23.01.2015

VBG-Frist zur Abgabe der Entgeltmeldungen

11.02.2015

gesetzliche Frist zur Abgabe der Entgeltmeldungen zur Unfallversicherung

28.02.2015

Lohnsteuerjahresausgleich durch Arbeitgeber und Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an das Finanzamt

01.03.2015

Stat. Meldungen AÜG für das 2. Halbjahr 2014

31.03.2015

Meldung der Schwerbehindertenabgabe und Meldungen zur Künstersozialabgabe

15.04.2014

Jahresmeldung zur Sozialversicherung

01.09.2015

Stat. Meldungen AÜG für das 1. Halbjahr 2015

„Termine – Termine – Termine ...!“

Sozialversicherungsmeldungen

Die Beitragsnachweise müssen den Krankenkassen um Null Uhr des fünftletzten Arbeitstages des Monats vorliegen. Die Beiträge selbst müssen bei den Krankenkassen am drittletzten Arbeitstag des Monats

eingegangen sein, ansonsten drohen Säumniszuschläge.

Eine Tabelle mit den entsprechenden Terminen stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

EU-Zahlungsrichtlinie – Gesetz gegen Schuldnerverzug

Zugegeben – dieses Thema passt nicht ganz zu den News für 2015, da die EU-Zahlungsrichtlinie in Deutschland bereits seit Ende Juli 2014 gilt. Ziel der Richtlinie ist es, den Druck auf säumige Schuldner zu erhöhen, ohne damit die Gerichte zusätzlich zu belasten. Betroffen sind von der Neuregelung nur Forderungen von Unternehmen gegen andere Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber. Geändert wurden insb. die Regeln zur Fälligkeit, zum Verzugsbeginn, zu den Verzugszinsen und zum Schadenersatz.

Fälligkeit neu:

sofort mit Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung max. 30/60 Tage nach Rechnungsstellung

Verzugsbeginn neu:

sofort bei Fälligkeit oder nach Vereinbarung max. 30/60 Tagen; begründete Ausnahmen möglich

Verzugszinsen neu:

Basiszinssatz plus 9 %

Schadenersatz neu:

sofort mit Verzugsbeginn pauschal 40 Euro oder in nachgewiesener Höhe

Wenn Sie mehr dazu erfahren wollen, was Sie als Unternehmen jetzt tun sollten, sprechen Sie uns an. Wir stellen Ihnen gerne entsprechende Handlungsanweisungen zur Verfügung.

„Wurden Sie auch schon zur Kasse gebeten?“

Familienpflegezeit

Bereits seit einigen Jahren gibt es die Familienpflegezeit. Allerdings hat sie bisher ein recht kümmerliches Dasein geführt.

Seit dem 01.01.2015 gelten einige Neuregelungen, auf die sich der Arbeitgeber einrichten muss:

Arbeitnehmer können für die Organisation einer akuten Pflegesituation ohne Ankündigungsfrist bis zu zehn Tage der Arbeit fernbleiben; sie erhalten in dieser Zeit ca. 90 % ihres Nettoeinkommens.

In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten können Arbeitnehmer bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf aussteigen.

Beschäftigte, die die Pflegezeit in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, um den Einkommensverlust abzufedern. Beantragt wird dieses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Bei längerer Pflegebedürftigkeit können Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit für bis zu 24 Monate auf 15 Stunden in der Woche zu reduzieren.

Für alle Fälle der Pflegezeit besteht von der Ankündigung (höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Termin) bis zum Ende der Auszeit Sonderkündigungsschutz.



Kurios: Auch Tote haben Urlaub ...

Man sollte es nicht glauben, aber der Europäische Gerichtshof hat mit einer Entscheidung im Sommer 2014 zum Urlaubsrecht für jede Menge Aufsehen gesorgt.

Nach der bisherigen deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts war der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers hinfällig, wenn der Arbeitnehmer verstarb und dadurch das Arbeitsverhältnis endete. Die Abgeltung des Urlaubs als finanzielle Leistung an

die Erben kam nicht in Betracht, da es sich bei dem Urlaubsanspruch um einen nur dem Arbeitnehmer selbst zustehenden Anspruch handelt. Nun hat der EuGH entschieden, dass doch ein Abgeltungsanspruch entsteht.

Der nicht mehr genommene Urlaub des verstorbenen Arbeitnehmers wird in Geld umgerechnet, also abgegolten. Dieses Geld steht dann den Erben des verstorbenen Arbeitnehmers zu.



Über uns

Unser Newsletter erscheint mindestens einmal pro Quartal und informiert über aktuelle rechtliche Tendenzen im Umfeld der Engineering-Dienstleistung. Über Fragen, Anregungen, Kritik freuen wir uns jederzeit.

Naturgemäß ist der Newsletter im 1. Quartal stark von den Veränderungen geprägt, die sich zum Jahreswechsel ergeben.

Unternehmen

HR-Mining Schäfer & Partner
Lyrenstraße 13
44866 Bochum
Tel. +49 2327 604 94 93
info@hr-mining.de

Wir haben auch eine Website!

Besuchen Sie uns unter:
www.hr-mining.de

